

# Auftragsbedingungen

der

**knack-frisch GmbH**  
Kunstseidenstraße 2d  
01796 Pirna

*im Folgenden Auftragnehmer 1*

und

**knack-frisch Service GmbH**  
Kunstseidenstraße 2d  
01796 Pirna

*im Folgenden Auftragnehmer 2*

## **§1 Geltungsbereich / Zustandekommen des Vertrages**

Diese Auftragsbedingungen gelten sowohl für Leistungen des Auftragnehmers 1 wie auch des Auftragnehmers 2 und seinem Vertragspartner (Auftraggeber) in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

Auftraggeber ist der Essenteilnehmer selbst oder, falls ein Rahmenversorgungsvertrag mit einer Einrichtung beziehungsweise deren Rechtsträger geschlossen wurde, der Erziehungsberechtigte / der gesetzliche Vormund der zu versorgenden Person.

Die Essensversorgung wird auf unbestimmte Zeit festgelegt und ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Kalendermonates in Textform kündbar. Endet der Versorgungsvertrag zwischen den oben genannten Unternehmen und einer Einrichtung (Kita, Schule, etc.) beziehungsweise deren Rechtsträger, so endet die Essensversorgung ab dem Zeitpunkt der Beendigung automatisch.

Die Auftragnehmer behalten sich die Annahme der Versorgungsvereinbarung vor und können diese ablehnen, insbesondere wenn zum Beispiel offene Forderungen / außergewöhnliche Sonderkostformen und ähnliches seitens des Kunden gegenüber den Auftragnehmern bestehen beziehungsweise erforderlich sind.

Die Auftragnehmer stimmen der Anmeldung zur Versorgung durch Übermittlung einer Anmeldebestätigung zu. Erfolgt eine Bestellung sowohl bei Auftragnehmer 1 als auch bei Auftragnehmer 2, gilt die Anmeldebestätigung als von beiden Auftragnehmern erteilt. Erst mit Zugang der Anmeldebestätigung wird der Versorgungsvertrag wirksam.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Auftragsbedingungen nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen worden sind.

## **§ 2 Leistungsbeschreibungen**

Der Auftragnehmer 1 erbringt die folgenden Leistungen:

- Produktion der Speisen
- Lieferung der Speisen bis zu einem festgelegten Übergangspunkt

Wenn in einem Rahmenvertrag mit einer Einrichtung (Kita, Schule, etc.) weitere Leistungen vereinbart wurden, erbringt Auftragnehmer 2 diese wie folgt:

- Bereitstellung von Speisen
- Ausgabe von Speisen
- Serviceleistungen
- Reinigungsleistungen
- Geschirr- und Besteckgestaltung

Die jeweiligen Leistungen können, müssen aber nicht gemeinsam beansprucht werden.

## **§ 3 Bestellungen und Lieferung**

Für den Bezug der Leistungen ist es erforderlich, sich auf der Internetseite <https://knack-frisch.de> einmalig zu registrieren. Nach der Erstregistrierung erhält der Auftraggeber bei Annahme der Versorgungsvereinbarung mit der Anmeldebestätigung seine Kundennummer sowie die Zugangsdaten für das Online-Bestellsystem auf der Internetseite <https://knack-frisch.de>. Sollte der Auftraggeber keinen Internetzugang haben, kann nach Absprache mit dem Auftragnehmer die Erstregistrierung auch schriftlich vorgenommen werden.

Die Bestellung erfolgt wöchentlich oder monatlich unter Angabe der Kundennummer oder unter Verwendung der Zugangsdaten über das Online-Bestellsystem, telefonisch über die Telefonhotline, per Fax oder durch Übergabe des ausgefüllten Speiseplanes.

Zu- und Abbestellungen können werktags bis 7:30 Uhr des Versorgungstages per Hotline, per Fax oder online vorgenommen werden. Bestellungen bleiben verbindlich, wenn sie nicht spätestens bis 7:30 Uhr des Versorgungstages nachweislich abgemeldet worden sind.

Die Bestellung für Wochenenden und Feiertage sind online, per Hotline oder per Fax bis zum Arbeitstag zuvor (Montag bis Freitag (außer Feiertage)) 14:00 Uhr möglich. Zu-, Um- und Abbestellungen für Wochenende und Feiertage sind ebenfalls online, per Hotline, per Fax am Arbeitstag zuvor (Montag bis Freitag (außer Feiertage)) bis 14:00 Uhr möglich. Danach können Änderungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die bestellten und gelieferten Speisen sind zum Verzehr am Übergabeort vorgesehen. Die Auftragnehmer übernehmen keine Haftung für Speisen, welche nach der erfolgten Übergabe nicht zeitnah verzehrt werden. Bei der Belieferung von Einrichtungen im Großgebäude erfolgt ausdrücklich keine Weitergabe von vollständigen Mahlzeiten oder Komponenten aus der Belieferung.

Falls durch das Angebot von Wahlessen nach der Anmeldung ein Chip ausgegeben wird, mit dem täglich das bestellte Mittagessen an der Essensausgabe bestätigt und abgeholt werden kann, gilt Folgendes: Die Erstaussgabe des Chips kostet 5,00€. Bei Verlust ist der Auftraggeber verpflichtet, den Verlust des Chips unverzüglich telefonisch oder per E-Mail bei den Auftragnehmern bekanntzugeben und sperren zu lassen. Bei Beschädigung oder Verlust des Chips wird, unabhängig davon, ob die zu versorgende Person dafür verantwortlich ist, ein Erstattungsentgelt von 5,00 € erhoben (ausgenommen davon sind defekte Geräte).

Die Kosten für den Ersatz werden jeweils mit der nächsten Monatsabbuchung über das erteilte SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Der Bedarf für einen neuen Chip ist unverzüglich mitzuteilen.

Eventuelle Berechtigungen auf Ermäßigung des Essensentgeltes (Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) sind zwingend nach der Erstregistrierung im Internet in Textform an die Auftragnehmer zu senden. Nicht vorgelegte beziehungsweise ungültige Unterlagen begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung des Essenspreises. Eine rückwirkende Verrechnung von Zuschüssen für bereits bestellte Verpflegungen ist nur für den Monat der Einsendung / Abgabe möglich. Ebenso sind den Auftragnehmern Verlängerungen rechtzeitig und unaufgefordert im Original vorzulegen.

#### **§ 4 Preise**

Die jeweils gültigen Preise richten sich nach den Preisangaben auf den wöchentlich erscheinenden Speiseplänen. Die Preise für Einrichtungen werden in übergeordneten Rahmenverträgen (Kita, Schule, etc.) festgelegt. Werden auch Leistungen des Auftragnehmers 2 bestellt, werden auf den Speiseplänen zur besseren Übersichtlichkeit nur die Gesamtsummen der Leistungen von Auftragnehmer 1 und 2 abgebildet. Sofern sich die Preisvereinbarungen der Auftragnehmer in den Verträgen mit dem Rechtsträger / den Einrichtungen verändern, können Entgelte entsprechend angepasst werden. Werden mit der Einrichtung Änderungen der Kostenbeteiligung vereinbart, werden diese dem Auftraggeber durch die Einrichtung mitgeteilt. Im Falle einer Änderung der Kostenbeteiligung des Auftraggebers hat dieser ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht. Preisanpassungen der Auftragnehmer sind grundsätzlich ohne Vorankündigung möglich, es sei denn, in den Rahmenverträgen ist etwas anderes vereinbart.

#### **§ 5 Zahlung**

Die Kassierung erfolgt durch den Auftragnehmer 1 im Namen aller Auftragnehmer.

Die Abrechnung erfolgt am Anfang eines Monats für den vorangegangenen Monat. Auf den Rechnungen werden die Leistungen der einzelnen Auftragnehmer gesondert dargestellt. Die Rechnung wird per E-Mail oder in Papierform (Porto in Höhe von 1,00€) übergeben.

Die Forderung ist fällig am 5. Arbeitstag nach Bereitstellung der Rechnung.

Die künftigen Forderungen zieht der Auftragnehmer 1 per SEPA-Lastschrift am Fälligkeitstag vom Konto des Auftraggebers ein unter Verwendung der Gläubiger-Identifikationsnummer DE26ZZZ00000622047 und Mandatsreferenz: Kunden-Nr... Der Auftraggeber hat für

ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Im begründeten Einzelfall kann zwischen den Vertragsparteien eine andere Zahlweise vereinbart werden.

Endet der Vertrag gemäß § 1, erlischt nach Ausgleich der letztmaligen Forderungen auch die Einzugsermächtigung beziehungsweise das Lastschriftmandat.

Gebühren, die beispielsweise durch Rücklastschriften bei den Auftragnehmern entstehen und die die Auftragnehmer nicht zu vertreten haben, trägt der Verursacher der Rücklastschrift. Eine Zahlung gilt erst mit Eingang auf dem Konto der Auftragnehmer als fristgerecht bewirkt. Berechtigte Guthaben werden beim SEPA-Lastschrifteinzug bereits berücksichtigt. Die fälligen Entgelte sind sorgfältig zu prüfen. Grundlage sind die im Abrechnungszeitraum bestellten Leistungen. Auch nicht abgeholte oder nicht abbestellte Waren werden berechnet, wenn diese bereitgestellt wurden. Einwendungen die Abrechnung betreffend sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach dem jeweiligem Forderungsausgleich in Textform gegenüber den Auftragnehmern zu erheben. Die Unterlassung der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gegen den jeweiligen Ausgleich gilt als deren Genehmigung.

Der Auftraggeber kommt spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb der Fälligkeit die Zahlung des jeweiligen Betrages leistet. Dies gilt jedoch nur, wenn auf Folgen in der Mahnung besonders hingewiesen worden ist. Sollte der Auftraggeber nicht innerhalb der in der Mahnung genannten Frist den ausstehenden Betrag zahlen, sind die Auftragnehmer berechtigt, die Essenslieferung und Dienstleistungen auszusetzen. Die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beträge bleibt davon unberührt. Die Erbringung der Leistungen erfolgt erst dann wieder, wenn alle ausstehenden Beträge beglichen sind.

Sofern sich der Auftraggeber mit der Zahlung der Entgelte im Verzug befindet, sind die Auftragnehmer berechtigt, ab der zweiten Mahnung Gebühren (2. Mahnung 5,00 € / 3. Mahnung 10,00 €) zu erheben. Erfolgt die Mahnung durch den Auftraggeber 1 auch in Vertretung für den Auftragnehmer 2, fallen die Gebühren nur einmal an.

Änderungen von Adressdaten und Bankverbindung hat der Auftraggeber unter Angabe der Kundennummer unverzüglich den Auftragnehmern mindestens in Textform mitzuteilen. Gegebenenfalls entstehende Kosten als Folge verspäteter Mitteilung trägt der Auftraggeber.

## **§ 6 Gewährleistung**

Für mangelhafte gelieferte Ware leisten die Auftragnehmer entweder kostenlosen Ersatz oder der Auftraggeber wird mit keinem Preis belastet.

Offensichtliche Mängel der Leistung kann der Auftraggeber nur am Tag der Leistungserbringung mindestens in Textform bei den Auftragnehmern geltend machen.